

Satzung

Förderverein

Mittelpunktschule Trebur 2002 e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittelpunktschule Trebur 2002 e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Trebur. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Mittelpunktschule Trebur im Interesse und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

Der Verein wird ferner eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und fördern.

Die Zwecke des Vereins sind gemeinnütziger Natur. Der Verein hat kein Gewinnstreben.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden erstattet. Eine Vergütungsregelung beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Beiträge und Spenden werden dem Vereinszweck entsprechend verwendet. Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Mittelpunktschule Trebur verpflichtet fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres möglich, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwider handelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für alle Mitglieder 15,-- Euro.

Die Einzüge werden zum 05.01. eines jeden Kalenderjahres bzw. erstmals bei Eintritt fällig. Die Mitglieder sind zu diesem Zeitpunkt für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich. Rücklastschriften gehen nicht zu Lasten des Vereins, sondern sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 5 Spenden

Jeder kann dem Verein Spenden überweisen, die für Zwecke des Vereins verwendet werden müssen.

§ 6 Beiträge und Spenden

Beiträge und Spendenzahlungen werden über das Konto des Vereins in Empfang genommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende und im Falle deren/dessen Verhinderung der Kassenwart. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet das älteste anwesende Mitglied oder eine von ihm bestimmte volljährige Person die Versammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zuzugehen. Die Bekanntgabe der Einladung erfolgt durch das öffentliche Anzeigebblatt der Gemeinde Trebur.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Abs. 1.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie diese nicht dem Vorstand zu eigener Entscheidung überlassen hat.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Jeder der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch die Schulleitung, die Lehrkräfte, die Schülervertretung und der Schulelternbeirat der Mittelpunktschule Trebur einzuladen. Anträge der Mitglieder zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin eingereicht werden. Später eingehende können – müssen aber nicht – Berücksichtigung finden. Später gestellte Anträge können von dem Vorstand durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die Einladungen gelten die Vorschriften in Abs. 1 entsprechend.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Vereinmitglieder mit je einer Stimme.

§ 9 Vorstand

Der Verein steht unter der Leitung des Vorstands, der ehrenamtlich tätig ist. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der erste, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich oder auf Anordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, welche die Geschäfte des Vereins prüfen und der folgenden Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten.

§ 11 Vereinsende

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatoren zu wählen, welche die Vereingeschäfte abwickeln.

Satzungsänderung vom 10.06.2002 durch außerordentliche Mitgliederversammlung in Blau:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mittelpunktsschule Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom 05.05.2002 in Kraft getreten.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für Satzungsergänzungen.

Trebur, den 17.02.2022